C/2026/4251

4.8.2026

(Sache M.12325 — NYK / SNL / AVENIR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4251)

1. Am 24. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nippon Yusen Kabushiki Kaisha („NYK“, Japan),

— Stolt-Nielsen Gas Ltd. („SNGL“, Bermuda), kontrolliert von Stolt-Nielsen Limited („SNL“, Bermuda),

— Avenir LNG Limited („Avenir“, Bermuda), unter der alleinigen Kontrolle von SNL.

NYK und SNGL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Avenir erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NYK ist ein börsennotiertes japanisches Schifffahrts- und Logistikunternehmen, das sich auf den internationalen Seeverkehr spezialisiert hat; über seine Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen ist NYK weltweit tätig und betreibt eine Flotte von Containerschiffen, Massengut- und Hackschnitzeltankern, Roll-on-/Roll-off-Autotankern, Flüssiggastankern (LNG-Tankern) (einschließlich LNG-Bunkerschiffen und kleinen LNG-Tankern) sowie Kreuzfahrtschiffen,

— SNGL ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von SNL, die im LNG-Segment tätig ist; SNL und seine Tochtergesellschaften sind weltweit im Transport, in der Lagerung und im Vertrieb von flüssigen Massenchemikalien, Speiseölen, Säuren und anderen Spezialflüssigkeiten tätig.

3. Avenir ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Betrieb und Erwerb von LNG-Anlagen, Lieferung von LNG in kleinem Maßstab für netzunabhängige Industrie, Stromerzeugung und Kraftstoffsektor. Avenir ist in mehreren Ländern Europas und Asiens sowie in den USA tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12325 — NYK / SNL / AVENIR

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË